

Christa Hecht

Neue Freihandelsabkommen der EU – Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft?

In vielen europäischen Mitgliedstaaten wächst der Widerstand gegen die Verhandlungen zu den Freihandelsabkommen der EU mit den USA, Kanada und zu Dienstleistungen. Freihandel berührt ja zunächst nach dem Wortinhalt den Handel. Ist die Wasserwirtschaft also überhaupt betroffen?



Foto: Schmitttel, pixelio.de

Seit Juli 2013 verhandelt der EU Kommissar für Handel (bis November 2014 Karel De Gucht, nun Cecilia Malmström) und sein Stab mit den USA über eine Transatlantische Handels- und Investitions-Partnerschaft, kurz TTIP. Mit Kanada wurde schon seit Juli 2009 über ein Freihandelsabkommen (CETA) verhandelt und über ein Freihandelsabkommen der EU über Dienstleistungen (TISA geplant mit über 50 Staaten) wird seit Mitte letzten Jahres verhandelt. Diese drei Abkommen sind die derzeit umstrittensten, weil von ihnen weitreichende Auswirkungen in den EU-Mitgliedstaaten und auch in Deutschland ausgehen können.

EU-Kompetenz

Im Vertrag von Lissabon haben die EU-Mitgliedstaaten der EU-Kommission ermöglicht, über Freihandelsabkommen zu verhandeln. Das Europäische Parlament muss

zwar solche ausgehandelten Verträge ratifizieren, kann aber keine Veränderungen mehr vornehmen, denn die EU-Abgeordneten können nur noch zustimmen oder ablehnen. So geschehen beim ACTA, das abgelehnt wurde.

Die EU-Kommission kann allein entscheiden wie sie über die Verhandlungen informiert. Das führt zu einer großen Geheimniskrämerie und zu tiefgehendem Misstrauen in der Bevölkerung. So gibt es auch bei diesen drei Abkommen eine undurchsichtige Informationslage. Die Freihandelsabkommen werden nach ihrem Abschluss verbindlich und können europäisches Recht und nationales Recht überlagern. Vom noch nicht feststehenden konkreten Inhalt der Regelungen hängt es auch ab, ob die Parlamente der Mitgliedstaaten zustimmen müssen wie bei so genannten gemischten Abkommen.

Nach ersten Berichten über die Verhandlungen zum TTIP im letzten Jahr steigerte sich

der Unmut über diese Vorgehensweise von Monat zu Monat und immer mehr geheime Dokumente wurden den Medien zugespielt. Es zeigte sich, dass der EU-Handelsminister (die Regierungen der Mitgliedstaaten) der Kommission ein weitgehendes Verhandlungsmandat erteilt hatten, ohne die nationalen Parlamente einzubeziehen. Es wurde auch bekannt, dass es nicht nur um den Abbau von Zöllen geht, wie angenommen werden könnte, sondern dass so genannte nicht-tarifäre oder regulatorische Hemmnisse in den Handelsbeziehungen beseitigt und ein weitgehender Investorenschutz vereinbart werden sollen.

Regulatorische Hemmnisse sind nach dem Verständnis der Vertreter der von solchen Abkommen am meisten profitierenden Branchen Sozialstandards, Umweltvorschriften, Arbeitsrechte, Lebensmittelsicherheit, Regeln zu Finanzdienstleistungen, Datenschutzrechte und vom Handel bisher



Bild 2 **Freihandelsabkommen:** Das Europäische Parlament muss zwar ausgehandelte Verträge ratifizieren, kann aber keine Veränderungen mehr vornehmen...

weitgehend ausgenommene Bereiche wie zum Beispiel die Daseinsvorsorge und öffentliche Dienstleistungen. Als Investorenschutz entpuppt sich zudem mittlerweile die Sicherung von hohen Gewinnerwartungen von privaten Investoren. Für die Verheißung von neuen Arbeitsplätzen und von rund 500 Euro mehr Wohlstand pro Kopf in zehn Jahren in der EU durch Freihandel mit den USA sollen womöglich lange erkämpfte Rechte und Schutzbestimmungen geopfert werden.

Daseinsvorsorge in Gefahr

Die EU hat zwar nach den europäischen Verträgen (AEUV und EUV, deren Grundlage der Vertrag von Lissabon ist) die Kompetenz für den Handel, nicht aber für die Gestaltung der Rahmenbedingungen der Daseinsvorsorge erhalten. Das Regelungsrecht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (Kommunen/Gemeinden) im Bereich der Daseinsvorsorge – Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse – wird in Protokoll 26 zum AEUV und Art. 4 Abs. 2 EUV ausdrücklich respektiert. In Deutschland wiederum ist das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 28 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützt und damit haben die Kommunen weitgehende Kompetenzen. Verwunderung ruft die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der LINKEN vom 16. 9. 2013 (Drs. 17/14755)

hervor, denn dort wird informiert, dass die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission beauftragt haben, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallenden möglichen Verhandlungsbereiche auch mit zu verhandeln. Wir fragen uns, ob die Bundesregierung überhaupt befugt war, ein so weitgehendes Mandat zu erteilen, wenn es um im Grundgesetz gesicherte Rechte geht?

Aus den in den letzten Monaten zugänglichen Dokumenten zu TTIP, CETA und TISA lässt sich erkennen, dass auch über die Aufgaben der Kommunen in der Daseinsvorsorge und die Regeln zur öffentlichen Beschaffung verhandelt wird und dass dabei eine weitgehende Öffnung für den Zugang für die private Wirtschaft aus den Vertragsstaaten erzielt werden soll. Durch eine solche Öffnung könnten jedoch Privatisierungen forciert werden und das betrifft auch die gerade erst aus der EU-Konzessionsrichtlinie herausgenommene Wasserwirtschaft.

Öffentliche Strukturen der Wasserwirtschaft stehen auf dem Spiel

Die EU-Kommission hat im Dezember 2013 erklärt, dass sie das Recht der Gemeinden, die Wasserversorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge anzubieten, nicht zur Verhandlung stellen will. Jedoch gibt es bis heute keine Ausnahme für die Wasserwirtschaft aus den Verhandlungen oder Ver-

tragstextentwürfe, mit denen das als verbindlich angesehen werden könnte. Im Gegenteil, in Unterlagen aus den Verhandlungsrunden zum TTIP ist erkennbar, dass die USA-Verhandlungsführer die Kompetenz ihrer Staaten und Kommunen über die Beschaffung öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen aus den Verhandlungen heraushalten wollen, die EU jedoch auf eine Einbeziehung und Öffnung drängt. So wurde für die Vorbereitung der sechsten Verhandlungsrunde auf EU-Seite formuliert: „Die EU behält sich das Recht vor, jegliche Maßnahmen einzuführen oder auf-

Begriffserklärungen

TTIP Transatlantic Trade and Investment Partnership – Transatlantische Handels- und Investitions-Partnerschaft, die zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika geplant ist

CETA Canada-European Union comprehensive Economic and Trade Agreement – Umfassendes Kanadisch-Europäisches Wirtschafts- und Handels-Übereinkommen

TISA Trade in Services Agreement – Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen



Bild 3 Öffentliche Strukturen der Wasserwirtschaft stehen auf dem Spiel

Foto 2 und 3: Rudolf Ortner, pixelio.de

rechtzuerhalten in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Sammlung, Reinigung und Verteilung von Wasser an Haushalte und Nutzer aus Industrie und Handel sowie andere Nutzer, einschließlich der Bereitstellung von Trinkwasser und Wassermanagement“ (Übersetzung d. A.). Eine Ausnahme der Wasserwirtschaft aus den Verhandlungen und der Schutz von Wasser als Gemeingut sind darunter sicher nicht zu verstehen.

Im ausgehandelten Text von CETA sind zwar „die Wasserressourcen (z. B. in Seen, Flüssen, Aquiferen) keine Wirtschaftsgüter oder Produkte und damit vom Freihandelsabkommen nicht erfasst, ebenso darf jeder Vertragspartner die natürlichen Wasserressourcen schützen und erhalten. Der Vertrag verpflichtet auch ausdrücklich keinen Vertragspartner, den kommerziellen Gebrauch von Wasser für jeden Zweck zuzulassen, aber wenn ein Vertragspartner dies für einen bestimmten Zweck tun will, dann gelten die Regeln des Vertrags“ (Übersetzung d. A.). Darin sehen wir keinen Schutz vor Privatisierung und zur Erhaltung der öffentlichen Strukturen. Denn was der bestimmte Zweck beinhaltet, ist nicht ausgeführt.

Sicher ist jedoch, dass in CETA vereinbart ist, dass bei einer Verschärfung von Umweltstandards die jeweilige andere Vertragspartei mit am „Tisch sitzt“. Über ein Kapitel zur regulatorischen Kooperation werden

Gesetzesänderungen zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und schon im Vorfeld beeinflusst. Dies könnte die nationalen Parlamente in ihrer Rolle als Volkssouverän einschränken.

Der Vertrag enthält auch so genannte Stillstandsklauseln wonach keine Vertragspartei neue Einschränkungen für den Markt oder Marktzugang festlegen darf. Einmal für Marktmechanismen geöffnete Bereiche müssen privaten Anbietern weiterhin offenstehen. In Deutschland ist die Wasserversorgung vor Jahrzehnten für Privatisierungen geöffnet worden. Auch wenn diese Privatisierungen und Teilprivatisierungen mittlerweile weitgehend rückgängig gemacht wurden, können Stillstandsklauseln eine gänzliche Herausnahme der Wasserversorgung aus einem Markt und die Absicherung von Wasser in öffentlicher Hand behindern wenn nicht sogar unmöglich machen. Künftigen Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Kommunen würden damit Daumenschrauben angelegt.

Das Vorsorgeprinzip ist gefährdet?

Im Abkommen gibt es zwar ein Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung, zu Handel und Arbeit und zu Handel und Umwelt. Mit vielen Worten werden darin Erklärungen festgehalten, dass Umweltgesetze nicht abgeschafft werden sollen, um den Handel zu forcieren, zur Förderung von Ver-

antwortlichkeit und zur Schaffung innerstaatlicher Sanktionen oder Verpflichtungen bei Verletzungen der Umweltgesetze. Auch werden ein verstärkter Informationsaustausch und eine verstärkte Kooperation vereinbart. Für Streitigkeiten wird ein detaillierter Mechanismus festgelegt und ein Expertengremium etabliert. Unklar ist jedoch, ob das in Europa und in Deutschland und insbesondere für den Schutz der Wasserressourcen festgelegte Vorsorgeprinzip damit gesichert ist.

Investorenschutz ist ein Angriff auf die Demokratie

Ein sehr ausführlicher Teil ist für den Schutz von Investoren und Investitionen vereinbart. Damit wird ein Sonderklagerecht ermöglicht, das Investoren aus dem jeweils anderen Vertragsstaat mehr Rechte gewährt als inländischen Investoren. Durch die Privilegierung von Eigentumsrechten von internationalen Investoren wird damit wirtschaftlicher Druck gegen staatliche Regelungen und Entscheidungen aufgebaut und die politischen Entscheidungsorgane beeinflusst. Die Erfahrungen mit Investitionsschutzregelungen sind so, dass Schiedsstellen von Unternehmen wegen höherer Umweltauflagen oder Sozialstandards angestrengt wurden und einige hohe Entschädigungszahlungen für Staaten verhängt wurden. Diese Problematik wurde bei den Verhandlungen wohl

BUCHTIPP

„**Blau**e Zukunft“

Die Kanadierin Maude Barlow, Trägerin des Alternativen Nobelpreises und Vorkämpferin für Wasser als Menschenrecht, vollendete ihre Trilogie zum Wasser mit dem Buch „Blue Future“. Im September 2014 ist das Buch in deutscher Fassung erschienen. Darin entwickelt sie Ansätze wie dieses Recht umgesetzt und aus der globalen Wasserkrise hervorgerufene Migration bewältigt werden können.

In vier Grundsätzen – **Zugang zu Wasser ist Menschenrecht, Wasser ist ein Menschheitserbe, Wasser hat Rechte, Wasser lehrt uns Zusammenleben** – blättert sie das ganze Spektrum

der weltweiten Auseinandersetzungen um Wasser auf. Sie bietet jedoch daneben Lösungen an. Ihr unüberhörbarer Appell geht auch an die Menschen selbst, die Problemlösung in die eigene Hand zu nehmen und auf ihre Erfahrungen im sorgsam Umgang mit Wasser zurückzugreifen. Die Verantwortung für Entscheidungen soll mit den lokalen Gemeinschaften mindestens geteilt werden, am besten soll eine umfassende Teilhabe der in den Wassereinzugsgebieten lebenden Menschen verwirklicht werden. Maude Barlow malt damit nicht nur ein Bild des Schreckens wie es in vielen aufrüttelnden Büchern geschieht, sondern sie zeigt auf wie weit die internationale Bewegung zum Schutz des Wassers schon gekommen ist und macht Hoffnung, dass die weltweite Wasserkrise zu bewältigen ist.

Christa Hecht

Maude Barlow, Blaue Zukunft

Übersetzt von Gabriele Gockel, Thomas Wollermann

Verlag Antje Kunstmann GmbH, München, 352 S., ISBN 978-3-88897-975-0, **22,95 €**

bedacht und im Anhang zu diesem Vertragstext erklärt, dass nicht diskriminierende, in guter Absicht erlassene Maßnahmen zum Gesundheits- und Umweltschutz, keine indirekte Enteignung seien. Dass dies ausreicht, um die Kritik an solchen Klageverfahren zu entkräften, muss bezweifelt werden.

Große Kritik an den Abkommen

Unerwartet von der Bundesregierung hat sich im letzten Jahr ein steigendes Interesse in der Bevölkerung, bei Interessenverbänden, Umwelt- und Bürgerinitiativen für die Verhandlungen zu den Freihandelsabkommen entwickelt. Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) hat schon im August letzten Jahres betont, „Wir denken in Generationen und handeln entsprechend ganzheitlich. Wir halten es für unverzichtbar, künftigen Generationen unbelastetes Grundwasser, saubere Gewässer und die Trinkwasserversorgung zu sichern. Deshalb müssen immer auch die langfristigen Auswirkungen mit bedacht werden und entsprechende Regelungen zum Schutz der Gewässer festgelegt werden. Das gilt es auch in den Freihandelsabkommen zu beachten“. Gefordert wird von der AöW, dass Wasser als Gemeingut und die öffentliche Wasserwirtschaft nicht kommerziellen Interessen untergeordnet, sondern vom Freihandel ausgenommen werden.

Die AöW erklärte zu Investorenschutzklauseln, dass sie zwischen Rechtsstaaten mit

ausgeprägten und wirksamen Rechtssystemen nicht erforderlich sind. Denn es bestehen ausreichende und angemessene Rechtsschutzmöglichkeiten nach rechtsstaatlichen Grundsätzen. Zudem sind Verfahren vor öffentlichen staatlichen Gerichten überprüfbar und beruhen auf demokratisch legitimierten Normen, in denen auch Gemeinwohlinteressen und Interessen der Allgemeinheit berücksichtigt werden können. Investorenschutzabkommen verdrängen die Rechtsfindung in einen außerstaatlichen, nur von Wirtschaftsinteressen bestimmten Bereich und können zur Einschränkung der Souveränität von Staaten führen.

Im Mai diesen Jahres hat auch der Bundesverband Öffentliche Dienstleistungen (bvöd) ein Positionspapier dazu erarbeitet, in dem die herausragenden Bereiche der Daseinsvorsorge wie öffentlicher Personennahverkehr, öffentliche Krankenhäuser und Rettungsdienst, öffentliches Kulturwesen und die Kulturwirtschaft, öffentliche Abfallwirtschaft, öffentliche Finanzdienstleistungen und öffentliche Netzwirtschaft sich neben der Wasserwirtschaft zu Wort melden. Von der Bundesregierung wird dabei gefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Daseinsvorsorge in öffentlicher Hand geschützt wird und die erst in 2013 in Europa gefundenen Regelungen zum Vergabe- und Konzessionsrecht und die Ausnahme dabei für die Wasserwirtschaft nicht wieder in Frage gestellt werden. An dem Positionspa-

pier des bvöd haben vierzig öffentliche Unternehmen und achtzehn Verbände mitgewirkt. Zur Streitschlichtung zwischen Investoren und Staaten, die in Investorenschutzregeln vereinbart werden, wird darin die Bundesregierung aufgefordert, sicherzustellen, dass der Investorenschutz nicht missbräuchlich gehandhabt wird und Konzernen keine Möglichkeit eröffnet wird, Gesetze, Vorschriften und Entscheidungen öffentlicher Verwaltungen als Hindernis für Investitionen anzugreifen.

Die Bundesregierung fährt allerdings einen Schlingerkurs. Einerseits haben sich in den letzten Monaten drei Minister (Wirtschaftsminister, Umweltministerin, Justizminister) zu den Verhandlungen zum Teil kritisch geäußert und versichert, dass sie die Umwelt-, Sozial-, und Datenschutzregeln nicht zur Disposition stellen, dass sie Investorenschutzregeln für unnötig halten und die öffentliche Daseinsvorsorge einschließlich der Wasserversorgung vor Privatisierung schützen wollen. Andererseits gibt es aber keine Anzeichen dafür, dass die Bundesregierung Schritte unternimmt, der Kommission Einhalt zu gebieten. Lediglich der deutsche Europa-Abgeordnete Bernd Lange (Vorsitzender des zuständigen Ausschusses Handel) hat erklärt, dass im November zunächst zu TTIP eine Zwischenbilanz gezogen wird, bevor die Verhandlungen weitergehen können.

Die neue EU-Handelskommissarin Malmer hat in der Anhörung des EU-Parlaments ebenso erklärt, dass sie noch Änderungsbedarf sieht.

Es bleibt also abzuwarten wie diese Zwischenbilanz aussieht und ob das CETA unterzeichnet wird.

ZUR PERSON**Christa Hecht**

Funktion:
Geschäftsführerin
der Allianz der
öffentlichen
Wasserwirtschaft
e.V.

KONTAKT**Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)**

Christa Hecht
Reinhardtstraße 18 a
10117 Berlin
Tel.: 030/39743619
E-Mail: hecht@aoww.de
www.aoww.de